

**Satzung**  
**Verein der Freunde und Förderer**  
**Cornelius-Burgh-Gymnasium Erkelenz**

**§ 1**

**Name und Sitz**

Der nicht eingetragene Verein führt den Namen:

Verein der Freunde und Förderer des Cornelius-Burgh-Gymnasiums Erkelenz

Der Verein hat seinen Sitz in Erkelenz

**§ 2**

**Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

**Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck (ideelle und materielle Unterstützung und Förderung des Cornelius-Burgh-Gymnasiums, im Folgenden CBG genannt) wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1.1 Die Beschaffung von Mitteln für das CBG
- 1.2 Die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichts- oder Anschauungsmittel oder Gewährung von Zuschüssen hierzu;
- 1.3 Die Förderung kultureller Veranstaltungen
- 1.4 Die Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und Studienfahrten
- 1.5 Die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler

- 1.6 Die Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
- 1.7 Die Pflege der Beziehungen zum Schulträger und die Vertretung der Vereinsinteressen in der Öffentlichkeit zum Wohle des CBG und seiner Schülerinnen und Schüler.
2. Zweck des Vereins ist auch die Sammlung steuerbegünstigter Zuwendungen zur Erreichung der in Nr. 1 bezeichneten Ziele.
3. Die vorstehenden Zwecke können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
4. Die konkreten Fördermaßnahmen erfolgen in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft und der Schulleitung.

## **§ 4**

### **Verwendung von Vereinsmitteln**

Mittel des Vereins dürfen nur für

- a) die satzungsmäßigen Zwecke
- b) die Vereinsverwaltung
- c) Erstattung nachgewiesener Auslagen oder Aufwendungen von Vereinsmitgliedern und Dritten, die unmittelbar dem Vereinszweck zu dienen bestimmt sind

verwendet werden.

Mit Ausnahme des vorstehenden Buchst. c) erhalten Vereinsmitglieder keine Zuwendungen, auch keine Gewinnanteile, aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5**

### **Mitglieder**

Mit Ausnahme von Schülerinnen und Schülern des CBG kann jede natürliche oder juristische Person Vereinsmitglied werden. Der Aufnahmeantrag ist nur dann wirksam gestellt, wenn sich das zukünftige Vereinsmitglied gleichzeitig a) zur

unbaren Einziehung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet und b) mit der allgemeinen Vereinsinformation oder Ladung zu Vereinsversammlungen per E-Mail einverstanden erklärt und eine aktuelle E-Mail-Adresse mitteilt. Jedes Vereinsmitglied hat dem Vorstand eventuelle Änderungen der E-Mail-Adresse unaufgefordert mitzuteilen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand. Einer schriftlichen Bestätigung der Aufnahmeerklärung bedarf es nicht; es genügen für die wirksame Begründung der Vereinsmitgliedschaft der Aufnahmeantrag und die tatsächliche Einziehung des ersten Mitgliedsbeitrages.

Die Vereinsmitgliedschaft ist unbefristet. Sie endet durch Kündigung des Mitglieds, Ausschluss durch den Vereinsvorstand, Tod des Mitglieds oder mit Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigungserklärung des Vereinsmitglieds gegenüber dem Vereinsvorstand mit Wirkung zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.

Kommen Vereinsmitglieder ihren Verpflichtungen nachhaltig nicht nach oder verstoßen sie gegen Vereinszwecke oder Vereinsinteressen, können sie durch einfachen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Vorstandsbeschluss umfasst auch den Zeitpunkt des Ausschlusses.

## **§ 6**

### **Beiträge und Geschäftsjahr**

Der Jahresbeitrag ergibt sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung. Der Mitgliedsbeitrag wird mit dem Erwerb der Vereinsmitgliedschaft oder zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Beginnt die Vereinsmitgliedschaft unterjährig, gilt derselbe Jahresbeitrag. Darüber hinausgehende Zahlungen der Vereinsmitglieder sind freiwillige Leistungen.

Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, die Mitgliedsbeiträge entsprechend dem Aufkommen oder dem Bedarf neu festzusetzen, ohne dass es dafür einer Satzungsänderung bedarf.

Das Vereinsgeschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet jeweils am 31. Juli.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### **Vorstand**

Der Vereinsvorstand besteht aus geborenen und gekorenen Mitgliedern.

Geborene Vorstandsmitglieder sind der jeweilige Schulleiter des CBG und dem jeweiligen Vorsitzenden der Elternpflegschaft. Sie können nicht zu Vereinsvorsitzenden gewählt werden.

Von der Mitgliederversammlung gewählt werden mindestens drei und maximal sechs

Vorstandsmitglieder:

- 1) Erster Vorsitzender
- 2) Zweiter Vorsitzender
- 3) Erster Schriftführer
- 4) Zweiter Schriftführer
- 5) Erster Geschäftsführer
- 6) Zweiter Geschäftsführer

Mindestens zu wählen sind der erste Vorsitzende, der erste Geschäftsführer und der erste Schriftführer. Diese drei Vorstandsmitglieder bilden den engeren Vereinsvorstand. Die konkreten Geschäftsbereiche der weiteren Vorstandsmitglieder bestimmt der Vorstand durch Beschluss.

Vereinsvorstand i.S.v. § 26 BGB sind nur die Mitglieder des engeren Vereinsvorstandes. Sie führen die laufenden Vereinsgeschäfte. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes. Der engere Vorstand kann anderen Mitgliedern des Vorstandes Bankvollmacht erteilen.

Der engere Vereinsvorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben auf die weiteren Vorstandsmitglieder zu delegieren. Er ist ferner berechtigt, Beisitzer in beliebiger Anzahl zu berufen und wieder abzurufen. Die Beisitzer beraten, unterstützen und entlasten den Vorstand. Eine Delegation von Zeichnungsbefugnissen oder

Vorstandsverantwortlichkeiten auf die Beisitzer ist ausgeschlossen. Sie sind keine Vorstandsmitglieder.

Vorstände werden grundsätzlich für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Kürzere Wahlperioden sind nur ausnahmsweise zulässig. Vorstände bleiben so lange kommissarisch im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

## **§ 9**

### **Sitzungen des Vorstandes**

Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen nach Bedarf ein. In einem Geschäftsjahr sollen regelmäßig zwei Sitzungen stattfinden. Verlangen vier Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung, hat der Vorsitzende sie unverzüglich einzuberufen.

Die Einladung kann schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail erfolgen. Zwischen der Einladung und dem Sitzungstermin müssen mindestens 2 Wochen liegen.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen Dritte zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 10**

### **Haftung des Vereinsvorstandes**

Die Haftung der Vorstandsmitglieder richtet sich nach § 31 a BGB.

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlungen**

Der Vorsitzende ruft die Mitgliederversammlung in der Regel ein Mal pro Geschäftsjahr ein. Er hat sie einzuberufen, falls mindestens 20 Vereinsmitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe dies fordern. Zwischen diesem Antrag und der Mitgliederversammlung dürfen höchstens 6 Wochen liegen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung ausschließlich per E-Mail. Zeitgleich ist auf der Homepage des Vereins ein Hinweis auf der bevorstehenden Mitgliederversammlung einzustellen.

Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Wochen liegen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den Geschäftsführer, in dessen Verhinderungsfalle vom Schriftführer geleitet. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über das vorangegangene Geschäftsjahr, insbesondere über die Verwendung der Vereinsmittel und andere wichtige Vorgänge.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Billigung des Geschäftsberichtes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) wählt zwei Rechnungsprüfer für zwei Jahre, deren Wiederwahl ist nur einmal zulässig ist

- e) Satzungsänderungen
- f) die Auflösung des Vereins
- g) sonstige wichtige oder Richtung weisende Entscheidungen für den Verein

### **§ 13**

#### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hückelhoven, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung am Cornelius-Burgh Gymnasium Erkelenz zu verwenden hat.

### **§ 14**

#### **Wirksamkeit der Satzung**

Diese neugefasste Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.02.2016 beschlossen und gilt mit sofortiger Wirkung.